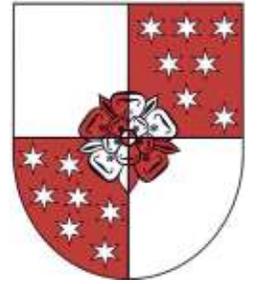


ILSEZEITUNG



Amtsblatt der Stadt Osterwieck

Nr. 9 | 20. Dezember 2023

Berßel | Bühne | Dardesheim | Deersheim | Hessen | Lüttgenrode | Osterode | Osterwieck | Rhoden | Rohrsheim | Schauen | Veltheim | Wülperode | Zilly



Frohe Weihnachten!

Grußwort des Bürgermeisters zum bevorstehenden Fest – Seite 3

gut beDacht
Dachdecker-Meisterbetrieb
Udo Wedde
 Kampstraße 17 • 38835 Götdeckenrode
 Tel.: 03 94 21/8 82 31 • Fax: 03 94 21/6 12 07
Mobil: 01 76-32 07 14 27
 DDM-Wedde@t-online.de

Allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr!



biber post -
schreib mal wieder.

biberpost

Elektro - Meisterbetrieb
Künne-elektrotechnik
Inh. Thomas Ohlhoff
 • BERATUNG • INSTALLATION • VERKAUF • SERVICE
 Am Kirchplatz 241a . 38836 DARDESHEIM
 Tel. (039422) 60 736 . Fax:(039422) 61 818
 E-Mail: kuenne-elektrotechnik@t-online.de

Unseren Kunden und Geschäftspartnern frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!

Zaunbau Neckham
 Maschendraht Gitterzäune Türen & Tore
 Am Steinbach 144a 38835 Deersheim
 Tel.: (03 94 21) 7 45 22 o. 01 60/7 71 19 67
 mail: neckham@t-online.de

Unseren Kunden wünschen wir eine schöne Weihnachtszeit und ein gesundes, friedliches neues Jahr!

Bauschlosserei und Metallbau Göschl

Ein arbeitsreiches Jahr geht zu Ende. Wir danken allen Geschäftspartnern und Kunden unseres Hauses für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, unseren Mitarbeitern für ihr persönliches Mitwirken und wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesundes, friedliches Jahr 2024.

Ihre Firma Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau

Die Bank hat jetzt einen Namen

Ein besonderer Ausflug mit den Kindern von „Lüttis Rasselbande“ am Nikolaustag



Gemeinsam wurde die Sitzbank zwischen Lüttgenrode und Stötterlingen als „Liebesbank“ getauft. Fotos (2): Heike Hundertmark-Wedde

Lüttgenrode. Die gesamte Lüttgenröder Kindertagesstätte „Lüttis Rasselbande“ hatte sich auf den Weg gemacht, um den Nikolaus zu suchen. Der Weg führte zu einer Bank zwischen Lüttgenrode und Stötterlingen am Klotzeberg.

Es ist eine ganz besondere Bank! Dietlind Bormann, eine Erzieherin aus der Kita, hatte diese Bank immer „Liebesbank“ genannt. Da das Team seine Kollegin nun in den Ruhestand verabschieden musste, hat es das zum Anlass genommen, ganz offiziell eine Namensgebung zu organisieren. Mit Trommelwirbel wurde feierlich die „Liebesbank“ enthüllt. Ein kleines Schild weist nun alle darauf hin. Natürlich kam dann auch noch der Nikolaus zu den Kindern. Mit den Feuerweh-



Den Mädchen und Jungen von „Lüttis Rasselbande“ fehlte es an nichts beim Ausflug ins Grüne, um den Nikolaus zu suchen (den sie dann auch gefunden haben).

ren aus Lüttgenrode und Stötterlingen ging es zurück in die Kita.

Ein großes Dankeschön ging an den Elternrat, der die Erzieherinnen bei der Organisation des Nikolaustages tatkräftig unterstützt hat. Es war für alle ein unvergesslicher Tag, wenn auch etwas Wehmut dabei war... (pm)

Öffnungszeiten nach Feiertagen

Osterwieck. Die Osterwiecker Stadtverwaltung im Rathaus wird in der Woche zwischen Weihnachten und Silvester sowie in der ersten Januar-Woche ihre regulären Sprechzeiten anbieten. Das Energieberatungszentrum am Osterwiecker Markt bleibt zum Jahreswechsel ab 27. Dezember geschlossen und öffnet wieder ab 8. Januar.

Die im selben Büro befindliche Touristinformation ist vom 27. bis 29. Dezember geschlossen. (pm)

ILSEGEPLÄTSCHER

Alle Jahre wieder

Alle Jahre wieder wünschen wir uns für die letzten Tage des Jahres, vom täglichen Stress herunterzukommen, die Ruhe zu finden und mit ins neue Jahr zu nehmen. Denn im neuen Jahr wird alles anders, besser. Wohl wissend, dass es nicht so werden wird, denn spätestens nach dem 6. Januar ist der Mensch wieder in seinem Hamsterrad gefangen. Dem täglichen Streben auf Arbeit, mit immer weniger Leuten soll möglichst immer mehr geschaffen werden. Wobei mir bis heute nicht eingeleuchtet ist, warum die Ergebnisse des Vorjahres immer übertroffen werden müssen, warum alles wachsen muss, statt sich einfach mit dem Ist zufrieden zu geben. So bleibt also nur die Hoffnung, wie alle Jahre wieder. Mario Heinicke

ILSEZEITUNG

Amthliches Mitteilungsblatt der Stadt Osterwieck

Herausgeber:

Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH
 Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg

Produkt-Gesamtverantwortung:

Reiner Becker

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
 ilsemedia@t-online.de

verantwortlich für den amtlichen Teil:

Dirk Heinemann,
 Bürgermeister der Stadt Osterwieck

Anzeigen:

Media Mitteldeutschland GmbH
 Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg

Verantwortlich lokal: Steffen Schulle, Verantwortlich national: Sebastian Mühlkamp

Anzeigen-Preisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2023

Druck:

R. Weeke Betriebs GmbH
 Verlagsstraße, 39179 Barleben
 verbreitete Auflage:
 6200 Exemplare;

Terminangaben ohne Gewähr

Falls Sie dieses Produkt nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, einen Werbeverbotsaufkleber mit dem Zusatzhinweis „keine kostenlosen Zeitungen“ an Ihrem Briefkasten anzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Verbraucherportal www.werbung-im-briefkasten.de

Hinweis zu politischen Anzeigen:

Zur Meinungsvielfalt gehört entsprechend der Richtlinie 1.2 des Pressekodex – Wahlkampfberichterstattung, dass die Presse in der Wahlwerbung auch Anzeigen und Beilagen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten veröffentlicht, deren Inhalte sie selbst nicht teilt.

Zusammenhalt und soziale Gerechtigkeit dürfen nicht auf der Strecke bleiben

Grußwort von Dirk Heinemann, Bürgermeister der Stadt Osterwieck

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, auch 2023 ist ein Jahr voller Herausforderungen gewesen. Kaum hatten wir zwei Jahre Pandemie, ausgelöst durch das Covid-19-Virus hinter uns gebracht, da führte der Krieg im Osten unseres Kontinents zu weiteren Tragödien, zu Tod, Flucht und Vertreibung. Dieser Krieg führte gleichzeitig zu höheren Preisen für uns. Im besonderen Maße waren Energie und Baustoffe davon betroffen. Im Herbst 2022 bereiteten wir uns mit Wärmestuben auf eine Gasmangellage vor. Glücklicherweise wurden diese nicht benötigt. Aber es ist immer besser vorbereitet zu sein, als sich von einer Herausforderung überraschen zu lassen.

Der nächste Konflikt im Nahen Osten wird für uns wiederum bedeutsam. Auch die Auswirkungen dieses Konflikts werden wir in der Gesellschaft, der Politik und in der Wirtschaft zu spüren bekommen. Weitere globale Probleme, wie der Klimawandel und seine Folgen, stellen für jeden Einzelnen, aber auch für die gesamte Gesellschaft eine Herausforderung dar. Dabei dürfen der gesellschaftliche Zusammenhalt und die soziale Gerechtigkeit nicht auf der Strecke bleiben. Auf diesen Grundpfeilern ruhen seit Jahrzehnten unser Wohlstand und unsere Sicherheit.

Ein großer Schritt zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur ist mit dem Glasfaserausbau für mehr als die Hälfte der Einwohner unserer Orte erfolgt. Somit wird die Attraktivität unserer Einheitsgemeinde für Gewerbetreibende, aber auch als Wohnort steigen. Weiterhin sind Arbeiten am Klimaschutz der Kommune begonnen worden. Die Wärmeplanung auf kommunaler Ebene wird ebenfalls folgen.



Bürgermeister Dirk Heinemann.

Foto: Mario Heinicke

Durch die zahlreichen Initiativen unserer örtlichen Unternehmer wird das Leben in Osterwieck ebenfalls stetig verbessert. Beispielsweise möchte ich hier die Erweiterung des Produktionsgeländes der Lackfabrik und den Neubau des Edeka-Marktes nennen. Den Gewerbetreibenden in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck möchte ich für ihre Tätigkeiten danken. Sie machen Osterwieck zu einem lebenswerten Ort und halten Arbeitsplätze am Ort vor.

Nicht minder möchte ich den Ärzten und Zahnärzten in der Einheitsgemeinde danken, dass sie ihre Praxen in der Einheitsgemeinde betreiben oder aber Anstrengungen unternehmen, diese Praxen zu erweitern und den Patienten zukünftig bessere Versorgungsmöglichkeiten zu bieten. Ich bedanke mich ebenso bei den Personen, die nach jahrelanger Tätigkeit im medizinischen Beruf nun ihren wohlverdienten Ruhestand genießen.

Als Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck haben wir auch in den zurückliegenden Monaten in die Sicherheit investiert und wollen uns im nächsten Jahr weiterhin für die Sicherheit der Menschen, die hier leben, engagieren.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und mich bei allen

Menschen, die in der Verwaltung, in den Schulen und Kindertageseinrichtungen tätig sind, für ihre Tätigkeit sehr herzlich bedanken.

Nicht minder herzlich danke ich den Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Ehrenamt für ihre Mitmenschen engagieren. Sei es in der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdiensten, anderen Hilfsorganisationen oder im Sport, in Vereinen und in anderen Freizeiteinrichtungen. Mein besonderer Dank gilt den Ratsfrauen und Ratsherren, die sich in Ortschaftsräten und im Stadtrat oder als Ortsbürgermeister für unsere Gemeinde einsetzen.

Ich bin mir sicher, dass wir als Gesellschaft und als kommunale Gemeinschaft unsere Herausforderungen meistern werden und, trotz aller Schwierigkeiten, zuversichtlich in die Zukunft sehen können.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest 2023 und ein gutes und gesundes Jahr 2024. Ebenso wünsche ich viel Freude beim kommenden 1050. Geburtstag der Stadt und dem Harzfest in Osterwieck.

Herzlichst
Ihr Dirk Heinemann,
Bürgermeister der
Einheitsgemeinde
Stadt Osterwieck

APOCARE
HÄUSLICHE PFLEGE
TAGESPFLEGE

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen ein geruhsames Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2024!

Gerberstr. 9
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 58 36 70

Bahnhofstr. 5-9
38835 Osterwieck
Tel.: (039421) 78 30



biber ticket -
rein ins Erlebnis.

biberticket



Goldschmiedemeisterin
Angela Rauer-Loske

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein mit Zufriedenheit und Gesundheit
gefülltes neues Jahr.

Danke für Ihre Treue.



Tralle • 338835 Osterwieck • Tel.: 03 94 21/2 94 67

...machen Sie Urlaub vom Alltag

Haarstudio Ulrike

Wir bedanken uns bei unseren Kunden
für das entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit!

- ✓ Hochsteckfrisuren
- ✓ Damen-, Herren- & Kinderfrisuren
- ✓ Gutscheine
- ✓ Shop
- ✓ Typberatung



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag: Ruhetag

Dienstag: 9.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 – 20.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 18.00 Uhr

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Rössingstraße 7 · 38835 Osterwieck
Tel.: 039421 - 2 94 21
Mobil: 0174 - 9 04 91 38



Danke für Ihr Vertrauen. Wir wünschen Ihnen ein schönes Fest und einen guten Start ins neue Jahr.



Geschäftsstelle
Ralf Döppelheuer
Alter Markt 8 • 38835 Osterwieck
Tel.: 039421 7970
Mail: ralf.doepplheuer@oesa.de



20 Veranstaltungen in vier Orten

In diesen Vereinen wird zum Beginn des neuen Jahres Karneval gefeiert

Stadt Osterwieck. Entsprechend früh starten die Vereine rund um den Fallstein zum Jahresbeginn mit ihren Veranstaltungen. Wobei der Karneval des Dorfclubs Bühne-Rimbeck bereits zum Saisonauftakt am 11.11. über die Bühne gegangen war.

HCC Hessen

Als erster Verein steigt der Hessener Carnevalsclub (HCC) Rot-Gold in die Veranstaltungen ein. Fünf närrische Abende sind in der Kulturscheune des Ortes geplant: am 13., 20. und 27. Januar sowie am 3. und 10. Februar. Beginn ist jeweils 19 Uhr. Der Kinderfasching findet am 4. Februar ab 14 Uhr statt. Zwei Vorverkaufstermine gab es bereits, weitere Tickets sind, soweit verfügbar, am 7., 14., 21. Und 28. Januar sowie 4. Februar jeweils von 10 bis 12 Uhr im Schloss erhältlich. Der HCC feiert unter dem Motto: „56 Jahre, man glaubt es kaum, drum lasst uns feiern – es ist ein Traum.“



Der Hessener Carnevalsclub hat in der Kulturscheune seine neue Heimstatt gefunden.

Foto: Heinicke

DNC Deersheim

Der Deersheimer Narrenclub (DNC) bietet diese Saison unter dem Motto „Alle außer Rand und Band, Deersheim fest in Narrenhand“ eine Abendveranstaltung mehr als bisher an. Die drei Abende finden in der Edelhofhalle jeweils ab 19.30 Uhr am 27. Januar, 3. und 10. Februar statt. Bereits am 20. Januar ab 15 Uhr ist dort der Kinderfasching und am 21. Januar ab 14 Uhr der Seniorenkarneval. Ein Kartenvorverkauf wird

nur am 6. Januar ab 10 Uhr im Vereinsraum des DNC angeboten.

OCC Osterwieck

Beim Osterwiecker Carnevalsclub (OCC) laufen die Abendveranstaltungen in der kleinen Turnhalle am 27. Januar, 3. und 10. Februar jeweils ab 19.30 Uhr. Kinderfasching ist am 28. Januar ab 15 Uhr, eine Nachmittagsveranstaltung am 4. Februar ab 15 Uhr, und zur Weiberfastnacht wird für den 8. Februar, 19.30 Uhr, eingeladen. Das diesmal ungerime Saisonmotto lautet: „Sitzt der Schalk dir auch im Nacken, geh' zum OCC mal feiern“. Eintrittskarten gibt es im Vorverkauf im Geschäft von Juliane Meuche, Kapellenstraße 7.

RCC Rhoden

Als vierter Verein steigt der Rhodener Carnevalsclub (RCC) ein. Dessen Motto: „Auf einer Kreuzfahrt geht es hoch und runter, der RCC geht niemals unter!“ Abendveranstaltungen im Kulturhaus (Gemeindezentrum) sind am 10. Februar ab 16.30 Uhr (Einlass ab 15 Uhr) und am 17. Februar ab 19.30 Uhr (Einlass ab 18 Uhr). Kinderfasching wird am 11. Februar ab 15.11 Uhr gefeiert. Eintrittskarten werden im Vorverkauf ab 5. Januar mittwochs und freitags jeweils von 17 bis 18 Uhr im Kulturhaus angeboten. (mh)



Der Rhodener Karneval ist bekannt für seine Motto-Veranstaltungen, wie vergangene Saison zum Leben auf dem Land.

Foto: RCC

RECHTSTIPP



Von Rechtsanwalt **Maik Haim** Osterwieck

Brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Jeder kann zum Betreuungsfall werden. Aufgrund der Überalterung der Gesellschaft wird dies immer wahrscheinlicher. Ein Betreuungsfall liegt vor, wenn jemand seine eigenen Rechtsangelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Wurden keine Regelungen getroffen, ist das Betreuungsgericht zuständig. Der Betreuer ist gegenüber dem Gericht zur Auskunft über seine Tätigkeit und zur Rechnungslegung verpflichtet. Verfahrenskosten fallen ebenfalls an.

Soll eine gerichtliche kostenpflichtige Betreuung vermieden werden, ist eine Vorsorgevollmacht zu fertigen. Dort wird eine Vertrauensperson als Vertreter bevollmächtigt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Gesundheitsvorsorge, Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung bei Behörden und die Vermögenssorge.

Der Missbrauch der Vorsorgevollmacht wird dadurch verhindert, dass der Gebrauch der Originalurkunde nur durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses möglich ist und jede Seite der Vorsorgevollmacht durch den Vollmachtgeber unterzeichnet wird.

Für den Fall, dass die Vorsorgevollmacht einen Lebensbereich nicht abdeckt und dann eine gerichtlich angeordnete Betreuung erforderlich wird, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.

Für die Fertigung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung gibt es grundsätzlich keine gesetzlichen Formerfordernisse oder Aufbewahrungsvorschriften, so dass jeder diese selbst fertigen kann. Aufgrund der Komplexität ist anwaltlicher Rat zu empfehlen.

Steuern? Wir machen das. *Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.*

VLH.

Anja Lange
Beratungsstellenleiterin
Hauptstraße 40
38835 Zilly
039458-86 55 14

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

RECHTSANWALT Maik Haim

Spezialist für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Verkehrsunfallrecht
Arbeitsrecht
Miet- und Pachtrecht
Erb- und Familienrecht
Straf- und Bußgeldrecht

Kapellenstraße 45, 38835 Osterwieck
Telefon: 039421/61990 kontakt@rechtsanwalt-haim.de
Fax: 039421/61991 www.rechtsanwalt-haim.de

DACHDECKERMEISTER STEFFEN BRUDZ

Dächer • Fassaden • Beratung • Schornsteinköpfe
Zimmererarbeiten • Dachklempnerei • Reparaturarbeiten

Steffen Brudz
Hauptstraße 1 • 38835 Vellheim • Tel.: 0151 42 44 53 63
steffen-brudz@t-online.de • www.dachdecker-osterwieck.de

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Wo wir sind ist oben!

Für Sie erledigen wir alles rund um Dach und Wand aus Meisterhand. Von Kleinstreparaturen bis zur energetischen Komplettanierung.

B - eraturung
R - eparatur
U - mdeckungen
D - achsanierung
Z - iegeleindeckung

Sprechen Sie uns an!

VERSICHERUNGSTIPP



Von **Ralf Döppelhauer**
ÖSA
Geschäftsstelle
Osterwieck

Lieber sorgenfrei feiern
als Feuer löschen

Weihnachten steht vor der Tür. Aber Vorsicht! Im Dezember muss die Feuerwehr viel öfter ausrücken als in allen anderen Monaten. Und zwar wegen vergessener oder unbeaufsichtigt herunterbrennender Kerzen.

Erst entzünden sie den Adventskranz und dann gleich noch Tischdecke und Sofa, oder sie kippen vom Leuchter auf den Teppich. So ein Brand breitet sich blitzschnell aus.

Wer meint, mit elektrischen Lichtern auf der sicheren Seite zu sein, der irrt. Sicherer als offenes Feuer sind elektrische Lichterketten. Aber auch hier sollte darauf geachtet werden, dass diese zertifiziert sind. Betreiben Sie auch nicht zu viele Lichterketten an einer Steckdose, denn eine Überbelastung kann einen Kabelbrand nach sich ziehen.

Kommt es trotz aller Vorsicht zum Wohnungsbrand, zahlt Ihre Hausratversicherung für beschädigte und zerstörte Einrichtungsgegenstände. Auch für ruinierte Geschenke gibt es Geld. Sollte es nicht beim Stubenbrand bleiben, sondern das Feuer aufs Haus überspringen, brauchen Sie eine Wohngebäudeversicherung. Die kommt zum Beispiel auch für Löschwasserschäden auf.

Die beiden genannten Versicherungen springen auch ein, falls beim Silvesterfeuerwerk eine Rakete Zerstörungen am oder im Haus anrichtet. Explodiert ein verirrter Silvesterknaller auf Ihrem Auto, übernimmt die Teilkaskoversicherung die Kosten. Aufgepasst auch beim Abbrennen von Teelichtern. Die Unterseite der Alubecher kann bei unsachgemäßem Gebrauch bis zu 300 °C heiß werden. Das genügt, um auf einer nicht feuerfesten Unterlage einen Glimmbrand zu verursachen oder – wenn es sich um Kunststoff handelt – hineinzuschmelzen.

Noch ein Tipp für den Besuch auf dem Weihnachtsmarkt: Sollte im Gedränge Ihr Glühwein auf einer fremden Jacke landen, bezahlt Ihre Privat-Haftpflichtversicherung die Reinigungskosten.

Aus dem Tagebuch der Berßler Berta Amelung

Fortsetzung der Serie über die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg



Nach dem Krieg organisierte die LPG in der Berßler Gaststätte „Zur Ilse“ Weihnachtsfeiern für die Kinder des Dorfes.

Foto: Sammlung Heimatstube Berßel

10.12.1945

Der Berßler Kommandant und zwei andere Russen wohnen auf dem Edelhof. Bei einer Versammlung, zu der Bauern eingeladen waren, mussten alle Altbauern unterschreiben, den Neubauern zu helfen. Vater war nicht hin. Eine Liste soll durchs Dorf gehen, damit noch alle unterschreiben können. Vater kann keinem mehr helfen, er wird für sich selbst nicht fertig!

15.12.1945

In Berßel sollen Pferde, Kühe, Schafe und Schweine abgegeben werden. Pferde im Alter von zwei bis sieben Jahren. Da wird unser Fohlen auch in Frage kommen. Es gibt jetzt öfter mal eine Zeitung. Ich lese nur Inserate. Romane stehen nicht drin und etwas anderes habe ich noch nie gelesen.

17.12.1945

Nun ist in einer Woche Weihnachten und immer noch wissen wir nichts von unseren Soldaten. Wie mag es ihnen ergehen? Wie oft mögen sie an zu Hause denken und sich mit ihren Kindern an Weihnachten freuen! Anna und Elisabeth (die Frauen der Soldaten) waren zu einer Kartenlegerin. Danach soll unser Herrmann im Februar kommen und Hermann Bohrens im Mai. Er soll aber schwer erkrankt sein und seine Frau hätte viel Last und Mühe mit ihm. Das würde sie gerne tun, wenn er nur da wäre!

20.12.1945

Ein Bauern-Hilfe-Komitee

ist gegründet worden. Fritz Müller ist dabei.

Butter bekommen nur die Milchlieferanten, die ihr Milch soll erfüllt haben. Wir hatten Glück. Jede Person bekommt pro Woche 150 Gramm. Manche Bauern bekommen schon wochenlang keine Butter.

26.12.1945

Weihnachten ist nun vorbei. Wieder ohne die Papas. Unsere Gedanken waren bei unseren Soldaten. Am 23.12.1945 war bei Wrackmeyers im Saal eine Weihnachtsfeier. Adelheid und Manfred mussten auf der Bühne mitwirken. Sie haben ihre Sache gut gemacht. Zu Hause wurden sie beschenkt. Jeder bekam ein Paar Schneeschuhe, ein Honigkuchenhaus und einige Kleinigkeiten. Sie sind fleißig in der Schule und erwähnen ihre Väter alle Tage. Weihnachtsgebäck und andere Sachen wurden für die Kinder und heimatlosen Menschen gesammelt und bei der Feier übergeben.

Seit dem 22.12.1945 wohnt bei uns eine Frau Stemmler aus Magdeburg mit einem siebenjährigen Mädchen. Sie ist Schneiderin und hat schon zwei Jahre bei Duves gewohnt. Weil der Hof an Siedler übergeben wurde, bekam sie eine andere Wohnung. Die entlassenen und heimatlosen Soldaten erhielten außer dem Gesammelten noch Gegenstände, die aus Heeresbeständen von Wasserleben und Stapelburg stammten.

(Heimatstube Berßel)

– Anzeige –
Gesegnetes
Weihnachtsfest
Alexander Räuscher MdL
konservativ · nachhaltig · modern

SR
Steuerberaterin Steffi Redwanz
Kapellenstraße 45 · 38835 Osterwieck
Telefon 0394 21/69 37 3 · Telefax 0394 21/69 37 5
kontakt@steuerberaterin-redwanz.de
www.steuerberaterin-redwanz.de

Wir danken unseren Kunden für das Vertrauen und wünschen Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg!



Der große Lesespaß
für die Kleinen.

PUSTEBLUME

Wir wünschen allen Kunden besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

energieberatungs-zentrum

www.ebz-osterwieck.de

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck.

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL LSA S. 116), geändert durch die Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 8. Mai 2023 (GVBL LSA 17/ 2020 S. 239) und der Rundverfügung 20/2019 des LVA vom 27.06.2019 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzungsänderung:

§ 1 Änderung

Der § 5 wird um die folgenden Absätze ergänzt:

- (8) Der Verantwortliche für den digitalen BOS Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (9) Der Leiter der Wasserwehr als Führer einer Einheit für besondere Einsätze erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 Euro.

§ 2 Zahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Wasserwehrleiter und seinen Stellvertreter soll rückwirkend ab dem Tag der Wahl gezahlt werden.
- (2) Der neue Verantwortliche für BOS Funk erhält seine Aufwandsentschädigung ab dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023



D. Heinemann,
Bürgermeister



Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Osterwieck. Sie dienen der Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums, der Kultur und der Gesundheitsförderung.

§ 2 Nutzer

Die Gemeinschaftshäuser stehen den Einwohnern, Vereinen und Ortschaftsräten nach Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt.

Der Nutzer muss volljährig sein und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bieten.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des zu nutzenden Gemeinschaftshauses ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen aber höchstens zwölf Monate vor der beabsichtigten Nutzung, in der Verwaltung der Stadt Osterwieck oder beim Betreuer des Gemeinschaftshauses zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Vergabestreitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat oder Ortsbürgermeister.
- (2) Der Antragsteller erhält von der Stadt Osterwieck oder dem Betreuer des Gemeinschaftshauses einen Vertrag, in dem die Modalitäten der Übernahme, Rückgabe und Finanzierung geregelt sind. Die Übergabe der Gemeinschaftshäuser erfolgt am Tag vor dem Nutzungstermin und die Rückgabe am Tag nach der Nutzung.
- (3) Die Stadt Osterwieck hat gegenüber dem Antragsteller das Ermessen eine Kaution zu erheben oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei einer privaten Veranstaltung bzw. den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung bei einer kommerziellen Veranstaltung abzufordern. Die Kautionshöhe wird im Ermessen der Stadt Osterwieck festgesetzt. Die Kaution muss vor dem Nutzungsbeginn eingezahlt sein. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach einer mängelfreien Rückgabe. Der Nachweis der jeweiligen Versicherung muss vor dem Nutzungsbeginn bei der Stadt Osterwieck eingereicht werden.
- (4) Die Benutzung kann versagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, wonach es dem Antragsteller an Zuverlässigkeit fehlt.
- (5) Mit Dauernutzern wie Sportgruppen, Karnevalsvereine oder anderen im Sinne der Vereinsarbeit Tätigen werden Einzelverträge geschlossen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer haben die gemieteten Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die eingesetzten Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien sind auf das notwendige Maß zu beschränken und sparsam einzusetzen. Die Verwaltung behält sich vor, bei einem überdimensionierten Verbrauch, eine separate Betriebskostenabrechnung bzw. eine Betriebskostenpauschale zu erheben.
- (2) Bei Beschädigungen im und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
- (3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - b) die Vorschriften des Bundes – Immissionsschutzgesetzes zu den Nacht- und Ruhezeiten,
 - c) die Hausordnung und
 - d) nach 22:00 Uhr sind Musikanlagen so zu bedienen, dass am Gemeinschaftshaus Zimmerlautstärke herrscht.

§ 5 Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände dem verantwortlichen Betreuer des Gemeinschaftshauses so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat.
- (2) Der Termin der Übergabe ist mit dem Betreuer abzustimmen. Der Nutzer hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - a) das Mobiliar ist entsprechend zurückgeräumt und gesäubert ,
 - b) das benutzte Geschirr ist gereinigt und vollständig eingeräumt,
 - c) alle genutzten Räumlichkeiten sind gereinigt und gelüftet.
- (3) Beim Verlassen des genutzten Gemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass
 - a) sämtliche Heizungen abzudrehen bzw. auf Frostschutz zu stellen sind,
 - b) sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind,
 - c) das Licht abgeschaltet ist,
 - d) alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind,
 - e) alle Wasserhähne zuge dreht sind,
 - f) der entstandene Müll entsorgt wurde.
 Für die Müllentsorgung stehen an den jeweiligen Gemeinschaftshäusern die entsprechenden Mülltonnen zur Verfügung.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer durchgeführter Reinigung werden dem Nutzer die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Verwaltung hat das Recht, eine Fremdfirma mit der Reinigung zu beauftragen, wenn der Nutzer 48 Stunden nach der Aufforderung seiner Reinigungspflicht nicht nachgekommen ist.
- (5) Soweit Ortschaftsräte eigene Regelungen zur Rückgabe und Endreinigung beschlossen haben, bleiben diese in Kraft.

§ 6 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden Gebühren nach einer gesondert zu beschließenden Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist eine Woche vor der Nutzung zu entrichten.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die:

Sportlerheim Berfel, Gemeindezentrum Bühne / Rimbeck, Schützenhaus Rimbeck, Dorfgemeinschaftshaus Hoppenstedt, Rathaus Dardesheim, Dorfgemeinschaftshaus Deersheim, Edelhofhalle Deersheim, Feuerwehrräume Hessen, Sportzentrum Hessen, Bereich Dorfgemeinschaftshaus, Dorfgemeinschaftshaus Lüttgenrode, Dorfgemeinschaftshaus Osterode, kleine Turnhalle Osterwieck, Gemeindezentrum Rhoden, „Alte Schule“ Rohrsheim, Sportlerheim Rohrsheim, Dorfgemeinschaftshaus Schauen, Gemeindezentrum Veltheim, Dorfgemeinschaftshaus Göddeckenrode, Dorfgemeinschaftshaus Suderode, Sportlerheim Zilly.

Werden weitere Objekte im Sinne dieser Satzung nutzbar, gilt für diese Objekte die Satzung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023



D. Heinemann,
Bürgermeister



Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit dem § 7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im § 7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck genannten Objekten.

§ 2 Tarife

- Für die Gemeinschaftshäuser nach § 7 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck werden die Nutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung erhoben.
Die Nutzungsgebühr inkludiert die Benutzung der Küche und der Toiletten.
- Die ortsansässigen Vereine der Stadt Osterwieck können, zur Unterstützung der Vereinsarbeit, die Gemeinschaftshäuser für zwei vereinsinterne Veranstaltungen im Jahr kostenfrei nutzen.
- Nutzer die gewinnorientierte Veranstaltungen durchführen, zahlen einen Aufschlag von 100 Prozent der Gebühr nach § 2 (1) dieser Satzung.
Die Verwaltung behält sich vor, eine separate Betriebskostenabrechnung bzw. Betriebskostenpauschale bei kommerziellen Veranstaltungen zu erheben.
- Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Betriebskostenpauschale von 24,00 Euro gestattet, die Veranstaltungs- bzw. Schulungsräume in den Gebäuden der Feuerwehr einmal jährlich für eine private Feier zu nutzen.
- Für eine kurzfristige bzw. stundenweise Nutzung, aufgrund einer Trauerfeier oder einer anderen Veranstaltung, wird die Nutzungsgebühr in den Gemeinschaftshäusern um 50 Prozent gemindert.

§ 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftshäuser:

Objekt	Anzahl Plätze	Toilette Ja / Nein	Küche Ja / Nein	Nutzungsgebühr in EUR bisher	Nutzungsgebühr in EUR ab 01.07.2023
DGH Lüttgenrode					
Saal	80			105	126
Kleiner Raum	25	Ja	ja	75	90
Kleiner Raum ohne Bestuhlung	0			20	24
DGH Deersheim					
Großer Raum	50	Ja	Ja	75	90
Kleiner Versammlungsraum	20			50	60
Sportraum ohne Bestuhlung	25			35	42
DGH Göddeckenrode	35	Ja	Ja	75	90
DGH Hoppenstedt					
Saal	100	Ja	Ja	125	150
Vereinsraum	25			75	80
DGH Osterode					
Komplett	70	Ja	Ja	50	114
½ Raum	50			50	90
DGH Schauen	45	Ja	Ja	75	90
DGH Suderode	20	Ja	Ja	75	90
„Alte Schule“ Rohrsheim	20	Ja	Ja	75	90
Gemeindezentrum Veltheim					
großer Raum	60	Ja	Ja	85	102
Vorraum	20			60	72
Schützenhaus Rimbeck					
Saal	200	Ja	Ja	85	102
Kaffeestube	35			60	72
Schützenhaus Rimbeck					
Saal	200	Ja	Ja	250	300
Kaffeestube	35			75	90
Kleine Sporthalle Osterwieck	100	Ja	Nein	150	180
Gemeindezentrum Rhoden					
Komplett				350	420
Saal	300			250	300*
Kinoraum	50	Ja	Ja	75	90
Gaststätte ohne Jagdzimmer	40			75	90
Gaststätte mit Jagdzimmer	80			105	126
Jagdzimmer	40			75	90
Rathaus Dardesheim Saal	70	Ja	Ja	95	114
Gemeindezentrum Bühne / Rimbeck	30	Ja	Ja	75	90
Sportzentrum Hessen, Bereich DGH					
Komplett	120	Ja	Ja	170	204
½ Raum	60			85	102
Sportlerheim Rohrsheim	40	Ja	Ja	75	90
FFW Hessen Schulungsraum	50	Ja	Ja	75	90

*Eigentum Bestuhlung RCC

§ 4 Abweichende Regelungen

- Die Edelhofhalle Deersheim wurde an den Förderverein „Edelhof e.V.“ übertragen. Die Nutzung ist mit dem verantwortlichen Verein zu definieren.
- Das Sportlerheim Berßel wurde an den „Sportverein TSV 912 Berßel“ übertragen. Die Nutzung ist dem verantwortlichen Verein zu definieren.
- Für den Schäfers Hof in Osterwieck gelten die folgenden Regelungen:
 - Die Nutzung erfolgt nach der Neufassung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck.
 - Die Nutzung durch Vereine, Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen erfolgt kostenlos.
 - Eine Nutzung durch Fremdnutzer hat einen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen.
 - Der Versammlungsraum im Altbau und der Ausstellungsraum im rechten Gebäude stehen für eine Nutzung zur Verfügung.
 - Die Nutzungsgebühr pro Raum beläuft sich halbtags (5 Stunden) auf 36,00 Euro und ganztags (10 Stunden) auf 72,00 Euro. Die Benutzung einer Küche und der Toilette ist in der Nutzungsgebühr inkludiert.
- Alle sonstigen Nutzungen durch Kultur- oder Sportgruppen werden halbstundenweise für Säle mit 3,00 Euro und für Dorfgemeinschaftshäuser von 2,00 Euro berechnet. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Sollten die Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, so wird auf die Nutzungsgebühren zusätzlich die Umsatzsteuer in der gültigen Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023

Heinemann

D. Heinemann,
Bürgermeister



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 21.09.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 14.12.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	21.063.500	379.800		21.443.300
Aufwendungen	20.653.800	773.900		21.427.700
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	19.832.100	379.800		20.211.900
Auszahlungen	19.011.300	773.900		19.785.200
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.875.100	1.025.000		4.900.100
Auszahlungen	6.579.600	500.000		7.079.600
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	2.375.000	195.500		2.179.500
Auszahlungen	728.000	174.000		902.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.375.000 € um 195.500 € vermindert und damit auf 2.179.500 € festgesetzt.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 13.362.000 € vermindert und damit auf 12.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023

Heinemann

D. Heinemann,
Bürgermeister



- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 S.1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten vom 21.12.2023 bis .01.2024 im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz mit Schreiben vom 09.11.2023 erteilt worden.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023

Heinemann

D. Heinemann,
Bürgermeister



Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Osterwieck (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWSStS)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Osterwieck beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Osterwieck erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt Osterwieck.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat und zum Wohnen nutzen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Hauptwohnung ist jede Wohnung, die die steuerpflichtige Person faktisch vorwiegend benutzt und für die sie gemeldet ist.
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (5) Eine Zweitwohnung im Sinne von Absatz 2 liegt auch dann vor, wenn der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen oder zu bestimmten Jahreszeiten vorgesehenen Wohnen geeignet sind und durch die steuerpflichtige Person genutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung des Raumes oder der Räume oder baurechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde/Stadt befindet, gehalten werden.
 2. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 4. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 5. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 6. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen) und
 7. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Zweitwohnung hat die Person inne, deren melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines Eigentümers, die oder der an der Gemeinschaft beteiligt ist, unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dieser dritten Person als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnflächenanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum, geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Bei Bruttokaltmietvereinbarungen kann auf den im gültigen Mietspiegel im Sinne von § 558c des Bürgerlichen, Gesetzbuches ausgewiesenen maßgeblichen Betrag für „kalte Betriebskosten“ zurückgegriffen werden.
- (3) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 von Hundert des jährlichen Mietaufwandes oder der jährlichen Nettokaltmiete.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar .des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.
- (5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.
- (6) In den Fällen des Absatzes 1 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats bei der Stadt Osterwieck schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Osterwieck die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen und auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge nachzuweisen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die steuerpflichtige Person ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer oder jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Osterwieck Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete (oder Jahresrohmierte) zu entrichten ist oder war.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Osterwieck die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeiten ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - b. entgegen § 8 Abs. 3 die Änderungen der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
 - c. entgegen § 9 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
 - d. entgegen § 10 nicht Auskunft erteilt, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Osterwieck nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023



D. Heinemann,
Bürgermeister



Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2.Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl LSA 2014, 288) sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.Juli 1993 (GVBl. LSA S.334) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck für das Gebiet der Stadt Osterwieck mit den Ortsteilen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen im Sinne des § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
Zu dem Gebiet der Stadt Osterwieck gehören die Ortschaften/Ortsteile Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Göddeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode, Zilly, Sonnenburg.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehören das Gebiet der Stadt Osterwieck soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Einzelne unbebaute oder einzelne zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke und eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den der Reinigung unterliegenden Flächen gehören die Straßen, Fahrbahnen und Gehwege im Sinne des § 1 ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Straßen

Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Begleitgrün.

(2) Fahrbahnen

Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen (auch Parkplätze) und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

(3) Gehwege

Diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen, die als Gehweg nutzbar sind, ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge.

(4) Radwege

Diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege

Diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(6) Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze, Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen.

(7) Luftraum

Der Luftraum über dem Straßenkörper, ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde (Licht-raumprofil).

(8) Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist.

(9) Dingliche Nutzungsberechtigte

Dingliche Nutzungsberechtigte sind Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz).

§ 3

Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke

übertragen und erstreckt sich bei den Fahrbahnen bis zur Straßenmitte.

- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen, Grünanlagen, bepflanzten Flächen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Osterwieck.
- (5) Die Reihenfolge der Straßen bei der Durchführung des Winterdienstes bestimmt die Stadt Osterwieck. Solange die Stadt ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen kann, sind die Anlieger von Straßen ohne Gehweg oder Seitenräume verpflichtet, am äußersten Rand der Fahrbahn einen 1,50 m breiten Streifen freizuhalten.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (1) Die nach § 3 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragene Reinigungspflicht, ist bei Bedarf aber mindestens jeden Samstag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag bis 18.00 Uhr vorzunehmen.
- (2) Verunreinigungen der Straßen, Fahrbahnen und Gehwege über das übliche Maß hinaus, aus dem Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Speisen, Wertscheine, Zeitungen, Zeitschriften und dgl.) durch den Transport von Brennstoffen, Stroh, Heu, Dung, Müll, Unrat, Abfall, übel riechenden oder ekelerregenden Stoffen, Ladegütern, Baumaterialien, gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, Zweige und dgl. sind ohne Aufforderung vom Verursacher sofort zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Bei den Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf allen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis zur Fahrbahnmitte, bei Straßenbegrenzungen bis zu deren Mittelpunkt, ohne Rücksicht darauf ob und wie sie befestigt sind. Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Schmutz, Kehricht, Schlamm, Laub, Unrat und ähnlichem.
- (5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Der Straßenkehricht darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf Fahrbahnen und Radwege sowie in Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (7) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Aufladung oder Einfüllung in die Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (8) Tierhalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot auf Flächen im Sinne des § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beseitigen.
- (9) Anpflanzungen (Grünwuchs) einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/Wegweiser nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Schneeräumen und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von morgens 07:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr Gehwege mit einer geringen Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Dies gilt auch für Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und Hydranten.
- (2) Bei eintretendem Tauwetter sind die Straßenrinnen und Einlaufschächten von Schnee, Eis und Sperrmaterial zu säubern, um das Abfließen von Schmelzwasser zu begünstigen.
- (3) Die von den Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen und Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr die geräumten Geh- und Fußgängerwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder - wenn kein Seitenraum vorhanden ist- am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Es ist nicht gestattet Asche oder Chemikalien als Abstreumittel zu verwenden. Ausgenommen davon sind zugelassene Salze und die im Handel erhältlichen Streumittel. Das Bereitstellen der Streumittel ist Pflicht jedes Anliegers.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und den Fußgängerüberwegen müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Freiräumen bei Schnee und Eis der Unterflurhydranten (1 qm) im Bereich der Anlieger, ist verpflichtend.

§ 6

Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Osterwieck berechtigt, unabhängig von § 7 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA vom 1. Januar 1996 GVB1. S.2) Verwaltungszwang aus-

zuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung vom 14.12.2023 tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Reinigungssatzung vom 24.02.2011 tritt mit allen Nachträgen außer Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023

D. Heinemann,
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ 3. Änderung der Stadt Osterwieck
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 unter Beschlussvorlage Nr. 518-III-2023 folgenden Beschluss zum Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ 3. Änderung der Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstücke 191, 186, 187, 82/4, 82/7, 232, und 233 teilweise den Abwägungs- und Satzungsbeschluss beschlossen.

1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ 3. Änderung für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstücke 191, 186, 187, 82/4, 82/7, 232, und 233 teilweise als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ 3. Änderung für die Ortschaft Osterwieck die Abwägung.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck in der Ilsezeitung bekanntzugeben.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ 3. Änderung der Stadt Osterwieck wird mit seiner Begründung gemäß § 10 III, Satz 2 BauGB i.V. mit § 13 III BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Zimmer 09 während der Sprechzeiten am

Montag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Dienstag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 13⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr
Donnerstag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 13⁰⁰ bis 15.30 Uhr
Freitag 9⁰⁰ - 11⁰⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Ilsezeitung tritt gemäß § 10 III, Satz 4 BauGB dieser Bebauungsplan in Kraft.

Osterwieck, den 20. Dezember 2023

D. Heinemann,
Bürgermeister



Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gratuliert:

Dezember 2023

- 09.12. **Inge Mai** in Osterwieck zum 95. Geburtstag
11.12. **Herta Drewes** in Schauen zum 90. Geburtstag
06.12. **Ilse und Karl Lossin** in Rohrshem zum 65. Hochzeitstag

Amtliche Bekanntmachungen

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930

Verantwortlich: Dirk Heinemann – Bürgermeister

Rathaus seit 100 Jahren

Warum dem Eigentümer der Verkauf des Hauses an die Stadt kein Glück gebracht hat

Der 20. Dezember ist für Osterwieck ein besonderer Tag, denn das Rathaus ist seit genau 100 Jahren in dieser Funktion.

Osterwieck. Das alte Gebäude ist indes nicht erst 100 Jahre alt, sondern wurde bereits 38 Jahre zuvor, 1885, als Kaufmannshaus errichtet. Es hebt sich nicht nur durch seine Rathaus-Lettern von den anderen Gebäuden am Marktplatz ab, sondern vor allem auf Grund seines Baustils ohne Fachwerk.

Das hat seinen Grund. In der Nacht zum 12. Januar 1884 hatte ein Großfeuer 44 Wohnhäuser und ihre Nebengebäude vernichtet. Ortschronist Theo Gille hatte Mitte der 1990er Jahre sehr ausführlich die Geschichte des Rathauses beschrieben.



Das Rathaus auf einer historischen Postkarte. Foto: Samml. Museum

Demnach gehörte das Vorgängergebäude dem Kaufmann Albert Michels, der mit Hilfe der Entschädigung aus der Feuerversicherung den Neubau errichten ließ. Albert Michels übergab kurz vor seinem Tode 1906 sein Kolonialwaren-, Delikatessen-, Wein-, Spirituosen und Ziga-

rettengeschäft an Hermann Sünder. 1912 erwarb Emil Harsdorff das Geschäftshaus.

Zu dem Zeitpunkt befand sich das Rathaus noch im Gebäude Nr. 1 am Markt, dem heutigen Heimatmuseum. Dort reichten jedoch die Räume in keiner Weise mehr aus

für eine Verwaltung. Die Stadtverordnetenversammlung hatte deshalb 1922 einen Rathausneubau erwogen. Allerdings befand sich Deutschland da bereits mitten in einer zunehmenden, extremen Geldentwertung. Angesichts einer durch immer weiteres Hinausschieben auf neun Millionen Mark gewachsenen Kaufsumme schien das Vorhaben im September 1922 unmöglich geworden. „Zwei Monate später zeichnete sich dann die Lösung des Problems ab“, schilderte Theo Gille. „Der Beigeordnete Barner hatte als Vertreter der Stadt Verhandlungen mit dem Kaufmann Ewald Harsdorff geführt. Harsdorff war gewillt, sein Haus mit beweglichem Inventar an die Stadt zum Preis von fünf Millionen Mark zu

verkaufen. Die weiteren Kosten für Um- und Ausbau wurden auf drei Millionen Mark geschätzt. Die Mehrzahl der Stadtverordneten erkannte die günstige Gelegenheit und stimmte mit zehn von 17 Stimmen für den Kauf. Es sollte allerdings noch ein Jahr vergehen, bis am 20. Dezember 1923 die Übergabe des neuen Rathauses erfolgen konnte.“ Ewald Harsdorff wollte unterdessen mit seinen fünf Millionen Mark eigentlich ein Objekt im Harz erwerben. Daraus wurde aber nichts. „Die fünf Millionen waren bald wertloses Papiergeld“, schrieb Theo Gille. Bereits 1984 hatte er festgehalten, dass der Erlös kurz nach dem Verkauf nur noch den Wert einer Schachtel Streichhölzer besessen habe. (mh)

Glasfaserausbau in Osterwieck

Erschließungsarbeiten sollen nach einer Winterpause Mitte Januar fortgesetzt werden

Die Erschließungsarbeiten für das Glasfasernetz sind jetzt in eine Winterpause getreten.

Osterwieck. Die Deutsche Glasfaser hat mit acht Hauptverteilerkästen die ersten sichtbaren Zeichen des Glasfaserausbau in Osterwieck aufgestellt. Hier laufen alle Glasfaseranschlüsse des Ortes zusammen. Mit dem jetzt angelauten Ausbau stellt der Netzanbieter gemeinsam mit der Stadt die Weichen für eine zukunftssichere digitale Versorgung von Osterwieck. „Wir freuen uns, dass mit den Glasfaserhauptverteilern nun sichtbar wird, dass der Glasfaserausbau schnell und kontinuierlich vorangeht“, teilte Projektmanager Denis Rosenkranz mit. „Die Verteiler sind das Herzstück des Glasfasernetzes in Osterwieck und eine wichtige Vo-



Auch an der Rudolf-Breitscheid-Allee ist ein Glasfaserhauptverteiler aufgestellt worden. Foto: Heinicke

raussetzung, dass die Bürger bald von einer zukunftssicheren Breitbandversorgung profitieren können.“ Der von der Deutschen Glasfaser beauftragte Baupartner Libra GmbH ist nun in eine Winterpause gegangen. Zur Gewährleistung der Sicher-

heit wurden offene Baustellen vorläufig verschlossen oder ordnungsgemäß abgesichert. Nach der Winterpause sollen die Bauarbeiten ab Mitte Januar 2024 fortgesetzt werden.

Alle Fragen zum Bau beantwortet die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter (02861) 890 60 940 montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. Die Möglichkeit für ein persönliches Beratungsgespräch bietet der Servicepunkt in Osterwieck, Neukirchenstraße 27. Er hat dienstags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr geöffnet. (pm)

Neujahrskonzert in Stephanikirche

Osterwieck. Das Sächsische Barockorchester Leipzig wird unter der Leitung des ehemaligen Thomaskantors Gotthold Schwarz auch in diesem Jahr das Neujahrskonzert in der Osterwiecker Stephanikirche gestalten. Es findet am Sonntag, 7. Januar, statt. Beginn ist um 16 Uhr. Erklingen werden neben der vierten Kantate zu Neujahr aus dem Weihnachtsoratorium und der Motette „Singet dem Herrn ein neues Lied“ zwei Kantaten Bachs, die vor genau 300 Jahren geschrieben wurden. Eintrittskarten kosten 30 Euro, ermäßigt (Jugendliche und Schwerbehinderte) 15 Euro. (pm)

**BRAUNER
HIRSCH
OSTERWIECK**

Feiern im Braunen Hirsch und Partyservice für Veranstaltungen außer Haus

Privatfeiern, Vereinsfeste & Firmenevents, Live Cooking, exklusiver Rundum-Service, 20 bis 400 Personen

info@braunerhirsch-osterwieck.de
039421/699 777
www.braunerhirsch-osterwieck.de

FROHE WEIHNACHTEN, OSTERWIECK!

Wenn ein Jahr langsam zu Ende geht, kann man in Ruhe auf das schauen, was man geschafft hat. Und die Weihnachtszeit ist perfekt dafür. Mit der Familie oder Freunden beim Essen, Spielen oder Nichtstun. Um dann im neuen Jahr wieder mit voller Kraft anzupacken: Sie beim Verwirklichen Ihrer Ziele, wir beim Ausbau Ihres Glasfaser-Anschlusses für lichtschnelles Internet. **Bis dahin wünschen wir Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein glückliches sowie gesundes neues Jahr.**

02861 890 60 900
deutsche-glasfaser.de/osterwieck

EW
EVENTWERK
Die Eventlocation in Osterwieck

Dezember 2023



23.12.2023 | 19:00 Uhr
Weihnachtskonzert des Ehemaligenchor FGO
VVK: 6,00€
AK: 8,00€

Januar 2024



12.01.2024 | 20:00 Uhr
Magic Dinner mit Mister Lu
Preis: 55,00€ p.P. inkl. Buffet | Vorabreservierung erforderlich!

Februar 2024



02.02.2024
Beginn Durchgänge:
1. 18:00 Uhr **ausgebucht**
2. 20:30 Uhr
Gregor Gysi "Was Politiker nicht sagen"
VVK: 35,00€
AK: 38,00€

Reservierungen nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen unter:

+49(0) 39421 692515

ng@eventwerk-osterwieck.de

ewerkosterwieck

eventwerk_osterwieck

www.eventwerk-osterwieck.de

EW
EVENTWERK
Die Eventlocation in Osterwieck

Genuss Bike Paradies auf über 1000 km

Osterwieck ist in die Touren integriert

Stadt Osterwieck. Im Harzer Tourismusverband ist eine Abteilung „Genuss Bike Paradies“ gegründet worden. Zu den 16 Kooperationspartnern gehören in der Stadt Osterwieck der Tourismusverein Huy Fallstein und die Fallstein-Destillerie Rohrsheim. Alle teilnehmenden Betriebe liegen an oder in der Nähe der neuen Genussrouten und können per Fahrrad oder E-Bike erreicht werden. Das „Genuss Bike Paradies“ umfasst zwischen Harz und

Braunschweiger Land eine große Schleife mit 11 Etappen zwischen 24 und 65 Kilometern sowie 14 Sterntouren. Insgesamt sind es über 1000 Kilometer.

Alle Genussrouten und Partner findet man auf der Website www.genussbikeparadies.com. Hier kann auch eine App zur Navigation heruntergeladen werden, mit der auf jedem iPhone oder Android-Smartphone eine Navigation für alle Routen zur Verfügung steht. (pm)

Zulassungsstelle in Wernigerode

Stadt Osterwieck. Die Zulassungsstelle des Landkreises Harz ist jetzt ausschließlich in Wernigerode, Dornbergsweg 39a, erreichbar. Der bisherige Hauptstandort in Halberstadt bleibt geschlossen. Öffnungszeiten sind: Montag 8-12 Uhr, 13-16 Uhr (nur mit Termin); Dienstag 8-12 Uhr, 13-16 Uhr, 16-17 Uhr (nur mit Termin); Mittwoch 8-12 Uhr; Donnerstag 8-12 Uhr, 13-17 Uhr, 17-18 Uhr (nur mit Termin). Termine können online gebucht werden. Es ist außerdem für alle Kfz-Halter möglich, sogenannte Standardzulassungen über das Internet zu beantragen. (pm)

LESERATTE



TIPPS AUS DER BIBLIOTHEK

Tess Gerritsen Die Spionin

Über Maggie Bird kann man einiges erzählen: Sie züchtet Hühner, ist eine zuvorkommende Nachbarin und lebt ein ruhiges Leben im idyllischen Purity in Maine. Die scheinbar durchschnittliche 60-Jährige besucht regelmäßig einen Buchclub, wo sie mit ihren ebenfalls pensionierten Freunden Martinis trinkt – gerührt, nicht geschüttelt. Sie kann hervorragend mit einem Gewehr umgehen. Und sie spricht nie über ihre Vergangenheit.

Als eines Tages eine tote Frau in ihrer Auffahrt liegt, ist Maggie sofort klar: Dies ist eine Nachricht aus der guten alten Zeit. Vor 16 Jahren arbeitete sie für die CIA, und nun scheint die Vergangenheit sie eingeholt zu haben. Zusammen mit ihren Freunden aus dem Buchclub – alles ehemalige Spione wie sie – nimmt Maggie die Ermittlungen auf, denn sie alle wissen: Für die lokale Polizei ist dieser Fall eine Nummer zu groß.

Marc-Uwe Kling Der Ostermann

Der Sohn des Weihnachtsmannes hat ein Problem: Winter, Schlitten fahren und Tee kann er nicht leiden. Viel toller findet der Junge den Frühling, Hasen und bunte Eier! Klar, dass er am liebsten Ostermann werden möchte, wenn er groß ist. Seinem Vater gefällt das gar nicht. Weihnachtsmann sein ist schließlich Familientradition.

Für Kinder gibt viele Tonies und Tonie-Boxen zum Ausleihen!

Immer aktuell: Stiftung Warentest, ÖKO-Test, Finanztest

Öffnungszeiten der Bibliothek (wieder ab 8. Januar):
Montag 13 – 18 Uhr
Freitag 13 – 16 Uhr

Die Hengstmann-Brüder: „Nicht von schlechten Eltern!“

Jubiläums-Kabarettprogramm am 23. Februar im Eventwerk Osterwieck

Osterwieck. War nicht eben noch 2003? Gerhard Schröder ist Kanzler, Greta Thunberg wird geboren und „Findet Nemo“ kommt in die Kinos. Es ist, als wäre es gestern gewesen.

Nun, wenn man sich mal in aller Ruhe überlegt, was in diesen 20 Jahren alles passiert ist, reicht die Summe der Ereignisse für 20 Jahrzehnte. Politisch, wirtschaftlich und natürlich privat. Und diese Ereignisse sind es eben, die die Hengstmann-Brüder reflektieren, beruflich, wie



Die Hengstmann-Brüder gastieren im Eventwerk. Foto: Hengstmanns

auch privat, oder gibt es da gar keinen Unterschied? Sebastian und Tobias Hengstmann standen am 8.

November 2003 das erste Mal gemeinsam mit einem eigenem Kabarettprogramm auf der Bühne. Und gemäß der Losung „Wir spielen so lange die Verwandten reichen!“ gab es einige Folgetermine, die tatsächlich bis heute reichen. Erleben sie im 19. Programm „Nicht von schlechten Eltern“ das, was die Kabarett-Brüder alles erlebt haben, erleben mussten und erleben durften. Da die Fülle an Ereignissen zu groß für ein neues Programm scheint, haben sie sich gedacht, ein Programm reicht da nicht aus.

Die Hengstmann-Brüder reißen sich mit diesem Jubiläum in die Gesellschaft derer ein, die der Meinung sind, ein Buch wäre doch hier das Mittel der Wahl. Aber keine Angst, sie haben alles selbst geschrieben und dieses Jubiläums-Kabarettprogramm wird auch keine Lesung oder ein „Best Of-Programm“, es wird eine Mischung aus beidem. Aber vor allem lustig, spontan und musikalisch. Also so wie die letzten 20 Jahre. Das Abendprogramm am Freitag, 23. Februar, beginnt um 20 Uhr. (pm)

Weitere Informationen und Tickets unter <https://eventwerk-osterwieck.de/events-veranstaltungskalender/die-hengstmannbrueder-2-2/>

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
kostenlos und unverbindlich ein Angebot anfordern
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

biber post -
schreib mal wieder.

biberpost

**Das gemütliche Ausflugslokal und Pension in Ihrer Nähe!
... wünscht frohe Weihnachten!**

Fallsteinklaus
Familie Söllig



Im Fallstein 5 • 38835 Osterwieck
Tel.: 039421-29200
E-Mail: fallsteinklaus@web.de
Donnerstag Ruhetag